

Merkblatt

für alle Halter von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und Sonderfahrzeugen

Nach § 3 Nr. 7 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) sind Zugmaschinen (ausgenommen Sattelzugmaschinen), Sonderfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger hinter Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen und einachsige Kraftfahrzeuganhänger (ausgenommen Sattelanhänger) von der Steuer befreit, solange diese Fahrzeuge ausschließlich

- a) in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
- b) zur Durchführung von Lohnarbeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe,
- c) zu Beförderungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, wenn die Beförderungen in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb beginnen oder enden, oder
- d) zur Beförderung von Milch, Magermilch, Molke oder Rahm oder
- e) von Land- oder Forstwirten zur Pflege von öffentlichen Grünflächen oder zur Straßenreinigung im Auftrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden verwendet werden.

Zu den begünstigten Betrieben gehören nicht nur land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Sinn des § 34 des Bewertungsgesetzes, sondern auch Weinbaubetriebe, gärtnerische Betriebe und sonstige Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (z. B. Fischzuchtbetriebe, Binnenfischereibetriebe, Wanderschäfereien und Imkereien) im Sinne des § 62 des Bewertungsgesetzes, nicht dagegen Betriebe, die bewertungsrechtlich Gewerbebetriebe sind (z. B. Handelsgärtnereien).

Als landwirtschaftliche Betriebe gelten auch Tierzuchtbetriebe, Viehmästereien, Abmelkställe, Geflügelfarmen und ähnliche Betriebe, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen sind. Zu den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gehören auch deren Nebenbetriebe (Verarbeitungs- und Substanzbetriebe), das sind Betriebe, die dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt sind und die keinen selbständigen Gewerbebetrieb darstellen. Als solche Nebenbetriebe kommen z.B. in Betracht: Brennereien, Molkereien, Brauereien, Mühlen, Sägewerke.

Substanzbetriebe (z.B. Ziegeleien, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben, Torfstiche) können in der Regel nur dann als landwirtschaftliche Nebenbetriebe angesehen werden, wenn die in dem Substanzbetrieb gewonnenen Erzeugnisse ausschließlich im landwirtschaftlichen Hauptbetrieb verwendet werden und der Substanzbetrieb gegenüber der Landwirtschaft nur eine untergeordnete Rolle spielt. Dies gilt sinngemäß für Nebenbetriebe, die land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse verarbeiten (z. B. Brauereien, Mühlen usw.). Als Nebenbetriebe können in der Regel nur solche Betriebe angesehen werden, die bei der Einheitsbewertung als Nebenbetriebe eines land- und forstwirtschaftlichen usw. Hauptbetriebs behandelt worden sind.

Eine Verwendung in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb (Buchstabe a) ist stets gegeben, wenn die Zugmaschine von dem Inhaber des Betriebs gehalten und ausschließlich in seinem Betrieb eingesetzt wird. Dabei ist es gleichgültig, ob es sich um typisch landwirtschaftliche Tätigkeiten (z. B. Antrieb oder Ziehen landwirtschaftlicher Maschinen oder Geräte) oder um Tätigkeiten handelt, die ebenso gut in einem nichtlandwirtschaftlichen Betrieb vorkommen können (z. B. Beförderung von Bedarfsgütern für den landwirtschaftlichen Betrieb). Der Steuerbefreiung steht es nicht entgegen, wenn der Landwirt seine Zugmaschine einem anderen Landwirt zur Verwendung in dessen landwirtschaftlichem Betrieb überlässt oder wenn er das Fahrzeug im Betrieb eines anderen Landwirts verwendet (z. B. zum Pflügen oder zum Transport landwirtschaftlicher Erzeugnisse an den Abnehmer). Die Steuerbefreiung wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass ein Landwirt land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse für andere (auch Nichtlandwirte) von einer örtlichen Sammelstelle zu einem Verwertungs- oder Verarbeitungsbetrieb (z. B. Konservenfabrik, Brennerei, Großmarkt) oder land- und forstwirtschaftliche Bedarfsgüter vom Bahnhof, bzw. von einem im Bahnhofsbereich gelegenen Haupt- oder Zentrallager aus, zur örtlichen Lagereinrichtung oder zum Lager eines gewerblichen Landhandelsunternehmens befördert. Der Umstand, dass später auch Nichtlandwirte vom Lager Waren beziehen (z. B. ein Arbeitnehmer Kohlen), ist unbeachtlich. Es ist auch unschädlich, wenn ein Landwirt mit seiner Zugmaschine Holz von einem forstwirtschaftlichen Betrieb aus zu einem Abnehmer befördert; hierbei ist es ohne Bedeutung, ob dies für einen anderen Land- oder Forstwirt oder für einen gewerblichen Unternehmer (z. B. Sägewerk) geschieht.

Als begünstigte Lohnarbeiten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Buchstabe b) kommen nicht nur die typisch landwirtschaftlichen Arbeiten (z. B. Pflügen, Dreschen, Mähen, Stallmiststreuen), sondern alle Lohnarbeiten in Betracht.

Beförderungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Buchstabe c) sind nur begünstigt, wenn sie in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb beginnen oder enden. Dabei muss es sich um reine Beförderungsleistungen für einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb handeln, das bedeutet, dass sie im Auftrag und für Rechnung eines Land- und Forstwirts vorgenommen werden müssen. Eine Aufspaltung einheitlicher Lieferungs- oder Kaufgeschäfte in einen Kauf- und einen Beförderungsvertrag kann nicht anerkannt werden. Es fallen deshalb nicht unter die Befreiungsvorschrift Zugmaschinen, die von landwirtschaftlichen Bezugs- und Absatzgenossenschaften und von Landhandelsunternehmen im Rahmen ihrer Handelstätigkeit zur Beförderung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse oder Bedarfsgüter von bzw. zu land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verwendet werden.

Die Beförderung von Milch, Magermilch, Molke und Rahm (Buchstabe d) ist beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ohne jegliche örtliche Einschränkung begünstigt, gleichgültig, wo die Fahrt beginnt oder endet. Die Steuerbefreiung wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass auf dem Rückweg von einer Molkerei Milcherzeugnisse befördert werden.

Ab 01. 01. 1989 wird Steuerbefreiung (Buchstabe e) auch gewährt, wenn die Fahrzeuge im Sinne des § 3 Nr. 7 von Land- und Forstwirten ausschließlich oder neben den anderen begünstigten Zwecken zur Pflege von öffentlichen Grünflächen oder zur Straßenreinigung im Auftrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden verwendet werden. Zur Pflege öffentlicher Grünflächen gehören alle Arbeiten, die zu ihrem Erhalt und zur Verschönerung erforderlich sind (z. B. Gras mähen, Bäume fällen und pflanzen), nicht aber Arbeiten zur Erweiterung. Zur Straßenreinigung verwendet werden Fahrzeuge, die bei Arbeiten jedweder Art zur Sauberhaltung von Straßen sowie zum Streuen der öffentlichen Wege mit Sand und im Winterdienst (Schnee räumen) eingesetzt werden.

Eine in Anspruch genommene Steuerbefreiung bleibt bestehen, solange das Fahrzeug **insgesamt** zu begünstigten Zwecken verwendet wird. Die Verwendung eines nach § 3 Nr. 7 KraftStG freigestellten Fahrzeugs zu einem Zweck, der nach einer anderen Befreiungsvorschrift begünstigt ist (z. B. Wegebau), ist für die Steuerfreiheit unschädlich.

Jede Verwendung der in § 3 Nr. 7 KraftStG bezeichneten Fahrzeuge außerhalb der aufgezeigten begünstigten Verwendungszwecke schließt die Steuervergünstigung aus. Dies gilt auch, wenn es sich um eine einmalige Verwendung zu nichtbegünstigten Zwecken handelt.

Eine steuerschädliche Verwendung liegt insbesondere vor:

- a) wenn ein Landwirt seine Zugmaschine zu Güterbeförderungen und Fuhrleistungen verwendet, die nicht für land- und forstwirtschaftliche Betriebe ausgeführt und bei denen keine land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnisse oder Bedarfsgüter, sondern andere Wirtschaftsgüter befördert werden (z.B. Transport von Baumaterial für einen Nichtlandwirt, Beförderung von Waren für ein Lebensmittelgeschäft u. Ä.);
- b) wenn ein Landwirt für einen eigenen nichtlandwirtschaftlichen Betrieb Güter befördert (z. B. Bier für seine Gaststätte, Kolonialwaren für seine Krämerei);
- c) wenn ein Landwirt seine Zugmaschine oder seinen Anhänger einem anderen zu nichtbegünstigten Zwecken überlässt, gleichgültig ob dies entgeltlich oder unentgeltlich geschieht (z. B. wenn eine Zugmaschine zeitweise einer Baufirma zur Verfügung gestellt wird);
- d) wenn mit einer Zugmaschine Personen nicht für land- und forstwirtschaftliche Zwecke (z. B. Schnitter zur Ernte), sondern zu nichtbegünstigten Zwecken (z. B. zum Markt, zu Ausstellungen, Sportveranstaltungen, Versammlungen und dgl.) befördert werden. Hierbei ist es unerheblich, ob diese Verwendungen gegen Entgelt (z. B. Trinkgeld) oder unentgeltlich erfolgt;
- e) wenn die Pflege von öffentlichen Grünflächen oder die Straßenreinigung im Auftrag von Privatpersonen oder von Behörden oder Organisationen anderer Gebietskörperschaften (z. B. Landes- oder Bundesministerien, Bundeswehr) durchgeführt wird.

Anzeigespflicht

Fallen für ein begünstigtes Fahrzeug die Voraussetzungen für die Steuervergünstigungen weg (z. B. weil das Fahrzeug künftig – evtl. auch nur vorübergehend – zu nichtbegünstigten Zwecken verwendet werden soll), so hat der Steuerpflichtige dies dem Finanzamt **unverzüglich anzuzeigen**, damit die Versteuerung des Fahrzeugs durchgeführt werden kann.

Folgen der steuerschädlichen Verwendung

Wird eine steuerschädliche Verwendung eines begünstigten Fahrzeugs festgestellt, so wird die Steuerbefreiung widerrufen und die Steuer für die Dauer der steuerschädlichen Verwendung, mindestens für einen Monat, nach erhoben. Außerdem hat der Fahrzeughalter gegebenenfalls ein Strafverfahren oder ein Bußgeldverfahren wegen Steuerverkürzung zu gewärtigen.

Für ein aus solchem Anlass versteuertes Fahrzeug kann eine erneute Freistellung von der Kraftfahrzeugsteuer erst nach Ablauf des entsprechenden Besteuerungszeitraums und nach Abgabe einer schriftlichen Erklärung des Fahrzeughalters erfolgen, dass das Fahrzeug ausschließlich zu begünstigten Zwecken verwendet wird.

Das Finanzamt wird bei der Festsetzung und Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer als Bundesfinanzbehörde tätig (§ 18a Abs. 1 Satz 2 Finanzverwaltungsgesetz).